

IFRS direkt

Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Juli 2020



Erfassung von Erträgen aus Spielertransfers

Auf einen Blick

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage seitens eines Fußballvereins, inwiefern Transferzahlungen, die dieser im Rahmen eines Spielertransfers von anderen Fußballvereinen für die vorzeitige Beendigung des Anstellungsverhältnisses erhalten hat, Umsatzerlöse nach IFRS 15 darstellen oder als Gewinn bzw. Verlust aus dem Abgang eines immateriellen Vermögenswerts nach IAS 38 zu erfassen sind.

Das IFRS IC kam in einer Agenda-Entscheidung zu dem Schluss, dass die erhaltene Transferzahlung unter Anwendung von IAS 38.113 netto als Teil des Gewinns oder Verlusts aus der Ausbuchung eines immateriellen Vermögenswerts zu erfassen ist. Innerhalb der Kapitalflussrechnung seien die erhaltenen Zahlungen als Cashflows aus Investitionstätigkeit auszuweisen.

Die Agenda-Entscheidung hat Auswirkungen auf Fußballklubs, die derzeit erhaltene Transferzahlungen als Umsatzerlöse gemäß IFRS 15 brutto in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen, könnte jedoch darüber hinaus auch für andere Unternehmen relevant sein, die immaterielle Vermögenswerte nutzen und dann weiterverkaufen.

Sachverhalt

Für den betroffenen Fußballklub stellen sowohl Einsatz und Weiterentwicklung von Spielern als auch das Erzielen von Transfererlösen einen Teil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dar. Solange ein Spieler in einem Anstellungsverhältnis mit einem Verein steht und über ein elektronisches Transfersystem bei diesem registriert ist, kann der Spieler nicht für einen anderen Verein im Wettbewerb tätig werden. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Registrierung entstehen (z. B. in Form von gezahlten Transferzahlungen), aktiviert der betroffene Verein als immaterielles Registrierungsrecht nach IAS 38 und schreibt dieses über die Vertragslaufzeit ab. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags und Registrierung des Spielers bei einem anderen Verein, wird der Restbuchwert des immateriellen Vermögenswerts erfolgswirksam ausgebucht.

In seiner Agenda-Entscheidung stellte das IFRS IC klar, dass es sich bei den vom Verein erhaltenen Transferzahlungen um den Nettoveräußerungserlös für das für diesen Spieler vom Verein nach IAS 38 bilanzierte Registrierungsrecht handelt. Nach IAS 38.113 ist der Abgangserlös beim Ausbuchen eines immateriellen Vermögenswerts stets netto in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen und ermittelt sich aus der Differenz zwischen Nettoveräußerungserlös (d. h. der erhaltenen Transferzahlung) und dem Restbuchwert des immateriellen Vermögenswerts. Eine analoge Anwendung der Regelung des IAS 16.68A hält das IFRS IC nicht für zulässig, da dieser Paragraph eine Sonderregelung für Sachanlagen, die zur Vermietung gehalten und regelmäßig im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden, darstelle, IAS 38 jedoch explizite Regelungen für die Ausbuchung immaterieller Vermögenswerte und die Erfassung daraus resultierender Gewinne/Verluste enthalte.

Das IFRS IC kam somit zu dem Schluss, dass die Transferzahlung für die Ausbuchung/Übertragung des Registrierungsrechts erfolgt und somit Bestandteil des Nettoveräußerungserlöses des immateriellen Vermögenswerts „Registrierungsrecht“ ist. Unter Anwendung von IAS 38.113 ist daher die Differenz aus dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des immateriellen Vermögenswerts als Gewinn oder Verlust netto in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen/Aufwendungen zu erfassen. Eine Erfassung als Erlöse aus Verträgen mit Kunden gemäß IFRS 15 ist weder für die Transferzahlung als solche als auch für den entstehenden Gewinn/Verlust aus der Transaktion zulässig.

IAS 7.16 nennt Einzahlungen aus dem Verkauf von immateriellen Vermögenswerten als Beispiel für Cashflows aus Investitionstätigkeiten. Insofern sind die erhaltenen Transferzahlungen in der Kapitalflussrechnung dem Cashflow aus Investitionstätigkeit zuzuordnen.

Auswirkungen

Die Agenda-Entscheidung hat unmittelbare Auswirkungen auf Fußballvereine, die derzeit erhaltene Transferzahlungen als Erlöse gemäß IFRS 15 ausweisen. Diese müssen ihre bestehenden Bilanzierungsvorschriften anpassen.

Es gibt andere Branchen, in denen Unternehmen immaterielle Vermögenswerte zur Verwendung im Unternehmen (z. B. durch die Vergabe von Lizenzen für geistiges Eigentum an Dritte) und zum späteren Verkauf halten. Unternehmen, die in diesen Branchen tätig sind, könnten ebenfalls betroffen sein und sollten ihre bestehenden Rechnungslegungsgrundsätze prüfen und feststellen, ob im Lichte der Agenda-Entscheidung Änderungen erforderlich werden.

Anwendungszeitpunkt

Die Agenda-Entscheidung des IFRS IC hat formell keinen Erstanwendungszeitpunkt. Das IFRS IC wies jedoch darauf hin, dass Agenda-Entscheidungen oft neue, hilfreiche Informationen liefern, die das Unternehmen dazu veranlassen, seine bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu ändern. Lt. Äußerungen des IASB ist Unternehmen genügend Zeit (sufficient time) zur Ermittlung und Umsetzung von Änderungen zu geben, die sich aus Agenda-Entscheidungen ergeben.

Tatsächliche Änderungen aufgrund der IFRS IC-Entscheidung sind rückwirkend unter Anpassung der Vergleichszahlen durchzuführen.

Hinweis: Eine englische Version dieser Publikation erreichen Sie unter folgendem [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office

**Andreas Bödecker**

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Unternehmenszusammenschlüsse, Joint Arrangements, assoziierte Unternehmen und
Impairmenttest nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com

**A Peter Flick**

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

**Karsten Ganssaug**

Bilanzierung von Finanzinstrumenten
und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com

**Dr. Sebastian Heintges**

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com

**Dr. Bernd Kliem**

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

**Dr. Holger Meurer**

Bilanzierung von
Versicherungsverträgen nach HGB
und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-163
holger.meurer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter „IFRS direkt“ über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese abonnieren, indem Sie uns eine E-Mail an nachfolgende Adresse senden: SUBSCRIBE_Accounting_Reporting_Talks@de.pwc.com.

Diese Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com